

Informationsbrief

Januar 2007

Inhalt

- 1 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen auch bei Eigentümergemeinschaften und Mietern
- 2 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2007
- 3 Neue Sachbezugswerte 2007 und 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung
- 4 Kinder über 18 Jahre: Wegfall des Kindergeldes auch bei geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages
- 5 Private PKW-Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ab 2007
- 6 Fällt das Aufteilungsverbot bei gemischten Aufwendungen?

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Januar

Fälligkeit¹

Ende der Zahlungs-Schonfrist

Mi. 10. 1.	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	15. 1. ⁴
	Umsatzsteuer ³	15. 1. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen auch bei Eigentümergemeinschaften und Mietern

Für handwerkliche Dienstleistungen in privaten Haushalten kann der Auftraggeber eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 v. H. der Arbeits- und Fahrtkosten, max. 600 Euro pro Haushalt jährlich, in Anspruch nehmen (§ 35a EStG).⁵ Da bei Wohnungseigentümergemeinschaften regelmäßig die Gemeinschaft oder ein Verwalter die Dienstleistung – z. B. für Arbeiten an Dach oder Fassade, Gebäude- oder Fußwegreinigung, Heizungsreparaturen oder Gartenarbeiten – in Auftrag gibt, konnten die einzelnen Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum eine Steuerermäßigung bislang nicht erhalten.

Die Finanzverwaltung⁶ hat hierzu jetzt ihre Meinung geändert und erkennt eine Steuerermäßigung ab 2006 bei den einzelnen Wohnungseigentümern an. Voraussetzung ist, dass in der **Jahresabrechnung** die unbar gezahlten Beträge gesondert aufgeführt sind und der **Anteil** des jeweiligen Wohnungseigentümers an den begünstigten Kosten anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde. Gegebenenfalls ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters zu erbringen.

Diese Steuerermäßigung kommt auch bei **Mietern** in Betracht, wenn die **Nebenkosten** entsprechende vom Vermieter gezahlte Aufwendungen enthalten und der Vermieter den Anteil des Mieters in der Jahresabrechnung bescheinigt.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
2 Für den abgelaufenen Monat. Falls vierteljährlich gezahlt wird, für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. Falls vierteljährlich ohne Dauerfristverlängerung gezahlt wird, für das 4. Kalendervierteljahr 2006.

4 Die Schonfrist endet am 15. 1., weil der 13. 1. ein Samstag ist.
5 Bei einem (sozialversicherungspflichtigen) **Beschäftigungsverhältnis** kommt eine Steuerermäßigung von höchstens 510 € (bzw. 2.400 €) jährlich in Betracht.
6 BMF-Schreiben vom 3. November 2006 – IV C 4 – S 2296b – 60/06.

2 Neue Werte in der Sozialversicherung ab 2007

Ab dem 1. Januar 2007 gelten neue Werte in der Renten-, Arbeitslosigkeits-, Kranken- und Pflegeversicherung:

	Jahr	Monat	Beitragssätze ⁷
Beitragsbemessungsgrenzen⁸			
• Renten-/Arbeitslosigkeitsversicherung			RV: 19,9 % / AV: 4,2 %
alte Bundesländer (unverändert)	63.000 €	5.250,00 €	–
neue Bundesländer	54.600 €	4.550,00 €	–
• Kranken-/Pflegeversicherung (unverändert)	42.750 €	3.562,50 €	KV: individuell / PV: 1,7 % ⁹
Versicherungspflichtgrenze¹⁰			
in der Krankenversicherung	47.700 €	3.975,00 €	–
Geringverdienergrenze¹¹			
	–	325,00 €	–
Geringfügig Beschäftigte (Mini-Jobs)			
• Arbeitslohngrenze	–	400,00 €	–
Pauschaler Arbeitgeberbeitrag			
Renten-/Krankenversicherung			
• allgemein	–	–	RV: 15 % / KV: 13 % ¹²
• bei Beschäftigung ausschließlich in Privathaushalten	–	–	RV: 5 % / KV: 5 % ¹²

Arbeitnehmer, die in einer gesetzlichen **Krankenkasse** (AOK, Ersatzkasse usw.) versichert sind, erhalten einen **Arbeitgeberzuschuss** von 50 v. H. der Beiträge. Wenn sich Arbeitnehmer privat krankenversichern, hat der Arbeitgeber ebenfalls einen steuerfreien Zuschuss in Höhe von 50 v. H. der Beiträge zu leisten; dieser Zuschuss ist für das Jahr 2007 aber auf einen Höchstbetrag von (50 v. H. von 473,81 Euro =) **236,91 Euro** monatlich begrenzt.¹³

3 Neue Sachbezugswerte 2007 und 2008 für Lohnsteuer und Sozialversicherung

Erhalten Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber Sachbezüge (z. B. freie Unterkunft oder Kantinenmahlzeiten), sind diese als geldwerte Vorteile lohnsteuerpflichtig und regelmäßig auch der Sozialversicherung zu unterwerfen. Die Höhe der Sachbezüge für die Jahre 2007 und 2008 wird in einer neuen Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgesetzt.¹⁴ Es gelten gesonderte Werte für „Verpflegung“ und „Unterkunft“.

Die **freie Verpflegung** setzt sich zusammen aus den Mahlzeiten Frühstück, Mittagessen und Abendessen. Die Monatsbeträge für Vollverpflegung sowie für die einzelnen Mahlzeiten können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Vollverpflegung	Frühstück	Mittagessen	Abendessen
205 €	45 €	80 €	80 €

Werden unentgeltliche oder verbilligte Mahlzeiten (Mittag- oder Abendessen) in der **Betriebskantine** oder in **Vertragsgaststätten** an Arbeitnehmer abgegeben, sind einheitlich pro Mahlzeit **2,67 Euro** anzusetzen.

Die Sachbezugswerte sind auch dann maßgebend, wenn der Arbeitgeber sog. **Essenschecks** mit einem bis zu 3,10 Euro höheren Wert (d. h. für 2007 und 2008 bis zu einem Betrag von 5,77 Euro)¹⁵ zur Einlösung in bestimmten Gaststätten abgibt.

Zahlt der Arbeitnehmer bei verbilligter Abgabe von Mahlzeiten einen Eigenbeitrag, vermindert diese **Zu-zahlung** den Sachbezugswert; bei Zahlung in Höhe des vollen Sachbezugswerts durch den Arbeitnehmer verbleibt somit kein steuer- und sozialversicherungspflichtiger Betrag.

7 RV = Rentenversicherung; AV = Arbeitslosigkeitsversicherung; KV = Krankenversicherung; PV = Pflegeversicherung.

8 Siehe das Gesetz über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2007 (Bundesrats-Drucksache 741/06).

9 Für **kinderlose Versicherungspflichtige** in der Pflegeversicherung gilt ein Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 v. H., wenn diese mindestens 23 Jahre alt sind und nach dem 31. Dezember 1939 geboren wurden; der Arbeitgeberanteil bleibt unverändert (siehe § 55 Abs. 3 Sozialgesetzbuch XI).

10 Die Versicherungspflichtgrenze regelt – unabhängig von der Beitragsbemessungsgrenze – die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserverdienende können erst dann in eine private Krankenversicherung wechseln, wenn diese Grenze überschritten wird. Für Arbeitnehmer, die **am 31. Dezember 2002 privat** krankenversichert waren, gilt eine Versicherungspflichtgrenze in Höhe von 42.750,00 € jährlich bzw. 3.562,50 € monatlich (vgl. § 6 Abs. 4 ff. Sozialgesetzbuch V).

11 Überschreitet das regelmäßige Arbeitsentgelt eines **Auszubildenden** diese Grenze nicht, hat der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge allein zu tragen (siehe § 20 Abs. 3 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV).

12 Entfällt, wenn ein geringfügig Beschäftigter **privat** krankenversichert ist.

13 Vgl. § 257 Abs. 1, 2 und 2a Sozialgesetzbuch V; der nur vom Arbeitnehmer zu tragende zusätzliche Beitragssatz in Höhe von 0,9 v. H. (§ 241a Sozialgesetzbuch V) wird hier nicht berücksichtigt. Für die Ermittlung des Zuschusses zur privaten Krankenversicherung wird der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen des Vorjahres (für 2006: 13,3 v. H.) zugrunde gelegt.

14 Siehe Bundesrats-Drucksache 819/06.

15 Vgl. R 31 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. a IStR.

Sofern der Arbeitgeber den Arbeitslohn, der sich aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Mahlzeiten ergibt, mit dem Sachbezugswert ansetzt und nach § 40 Abs. 2 EStG mit 25 v. H. **pauschal** versteuert, liegt in der Sozialversicherung **Beitragsfreiheit** vor.¹⁶

Hinsichtlich der Gewährung einer **freien Unterkunft** durch den Arbeitgeber ist zu unterscheiden: Handelt es sich um eine in sich abgeschlossene **Wohnung** (bzw. Einfamilienhaus), in der ein selbständiger Haushalt geführt werden kann, ist regelmäßig der **ortsübliche Mietpreis** zugrunde zu legen. Nebenkosten, wie z. B. Strom und Wasser, sind dabei mit dem Preis am Abgabeort zu berücksichtigen. Dagegen ist für die Überlassung einer **sonstigen Unterkunft** (einzelne Räume) regelmäßig ein **pauschaler** Sachbezugswert anzusetzen. Dieser Wert beträgt **198 Euro**¹⁷; der ortsübliche Mietpreis kann dann angesetzt werden, wenn er unter dem pauschalen Sachbezugswert liegt.¹⁸

Bei verbilligter Überlassung einer Wohnung bzw. einer Unterkunft vermindern sich die o. a. Werte um das vom Arbeitnehmer gezahlte Nutzungsentgelt; die Differenz ist dann der Lohnsteuer und der Sozialversicherung zu unterwerfen.

4 Kinder über 18 Jahre: Wegfall des Kindergeldes auch bei geringfügiger Überschreitung des Grenzbetrages

Kinder können auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres steuerlich berücksichtigt werden, insbesondere wenn sie sich noch in der Berufsausbildung befinden; Entsprechendes gilt für das Kindergeld. In diesen Fällen ist jedoch eine Einkunftsgrenze zu beachten. Übersteigen die Einkünfte und Bezüge des Kindes diese Grenze, fallen sowohl Kindergeld als auch steuerliche Vergünstigungen für die Eltern weg. Die Grenze beträgt für das Jahr 2007 **7.680 Euro**. Bereits ein geringfügiges Überschreiten der Einkunftsgrenze führt zum vollständigen Wegfall der Kindervergünstigungen.

Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung der Einkünfte des Kindes die mit den Einnahmen in Zusammenhang stehenden **Werbungskosten** bzw. Betriebsausgaben geltend gemacht werden können; dies gilt ebenfalls für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausbildung (z. B. Fahrten zur Universität, Studiengebühren, Arbeitsmittel).¹⁹ Bezieht das Kind ausschließlich Arbeitslohn, ist dieser **mindestens** bis zur Höhe von 8.600 Euro (7.680 Euro + 920 Euro Arbeitnehmer-Pauschbetrag) unschädlich.

Darüber hinaus mindern die z. B. von Auszubildenden gezahlten Pflichtbeiträge zur gesetzlichen **Sozialversicherung** (für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung) den Grenzbetrag.²⁰

Beispiel:

Die 20-jährige Auszubildende bezieht eine Ausbildungsvergütung in Höhe von 10.660 € im Jahr. Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge (Arbeitnehmeranteil) betragen 2.200 €.

Arbeitslohn	10.660 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	× 920 €
Einkünfte	9.740 €
Sozialversicherungsbeiträge	× 2.200 €
verbleiben	7.540 €

Da der Jahresgrenzbetrag von 7.680 € nicht überschritten wird, erhalten die Eltern Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag.

Ein Abzug von weiteren Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen kommt dagegen nicht in Betracht.²¹ Verfügt das Kind über **Kapitaleinkünfte**, gehören diese auch in Höhe des ab dem 1. Januar 2007 geltenden Sparer-Freibetrags von 750 Euro zu den anzurechnenden Bezügen.²²

Zu beachten ist, dass zur Frage einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Grenzbetragsregelung ein Verfahren beim Bundesfinanzhof²³ anhängig ist. Bis zur Klärung dieses Problems empfiehlt es sich ggf., betroffene Bescheide offenzuhalten und das Ruhen des Verfahrens zu beantragen.

16 Vgl. § 1 Abs. 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV.

17 Dieser Wert vermindert sich für das Jahr 2007 in den neuen Bundesländern um 3 v. H.; ab 2008 gilt ein einheitlicher Wert für das gesamte Bundesgebiet.

18 Zur Minderung bei Überlassung einer sonstigen Unterkunft in bestimmten Fällen siehe § 2 Abs. 3 SvEV.

19 H 32.10 „Besondere Ausbildungskosten“ EStH.

20 Siehe R 32.10 Abs. 1 Satz 2 EStR. Zur Anwendung siehe BMF-Schreiben vom 18. November 2005 – IV C 4 – S 2282 – 27/05

(BStBl 2005 I S. 1027). Nach einem Urteil des Niedersächsischen FG vom 23. Februar 2006 I K 76/04 soll dies auch für Beiträge zu einer **privaten** Krankenversicherung gelten. Siehe dazu Informationsbrief November 2006 Nr. 7 und Dezember 2006 Nr. 7.

21 Vgl. BFH-Urteil vom 21. Juli 2000 VI R 153/99 (BStBl 2000 II S. 566).

22 § 32 Abs. 4 Satz 4 EStG.

23 Az.: III R 76/06.

5 Private PKW-Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte ab 2007

Durch das Steueränderungsgesetz 2007²⁴ wurde festgelegt, dass ab 1. Januar 2007 die Aufwendungen des Unternehmers für die Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte keine Betriebsausgaben und damit grundsätzlich auch nicht mehr abziehbar sind (§ 4 Abs. 5a EStG n. F.); gleichwohl gelten diese Fahrten bei der Prüfung, ob das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt wird, als „betriebliche“ Fahrten (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG n. F.).

Beispiel:

Ein Gewerbetreibender nutzt den betrieblichen PKW (Bruttolistenpreis 50.000 €) wie folgt:

für reine Privatfahrten: 10.000 km

für Kundenbesuche: 4.000 km

an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Hin- und Rückfahrt):

(22 km × 2 × 200 Tage) 8.800 km

Summe „betriebliche“ Fahrten 12.800 km

Da der PKW zu mehr als 50 v. H. betrieblich genutzt wird, kann für die Berechnung der Privatnutzung die **1 v. H.-Regelung** angewendet werden:

für die reinen Privatfahrten (Jahresbetrag):

1 v. H. × 50.000 € × 12 Monate 6.000 €

nicht abziehbare Aufwendungen für Wege Wohnung-Betriebsstätte

0,03 v. H. × 50.000 € × 22 km × 12 Monate 3.960 €

„wie“ Betriebsausgaben abziehbare **Entfernungspauschale** 9.960 €
ab dem 21. Entfernungskilometer:

2 km × 200 Tage × 0,30 € / 120 €

insgesamt **nicht abziehbar** 9.840 €

Behinderte können wie bisher anstelle der Entfernungspauschale die tatsächlichen Aufwendungen ansetzen (bei Benutzung eines privaten PKW ggf. pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer); eine Kürzung um 20 Entfernungskilometer erfolgt dabei nicht.²⁵

Umsatzsteuerrechtlich ergibt sich durch diese ertragsteuerlichen Änderungen keine Auswirkung. Die 1 v. H.-Regelung kann auch für die Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Wertabgabe angewendet werden. Es ist allerdings der neue Umsatzsteuersatz von 19 v. H. anzuwenden.

Beispiel:

Sachverhalt wie oben.

Privatnutzung: 1 v. H. × 50.000 € × 12 Monate 6.000 €

Abschlag für Kosten ohne Vorsteuerabzug 20 v. H. / 1.200 €

Bemessungsgrundlage 4.800 €

Umsatzsteuer 19 v. H. 912 €

Die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte werden als unternehmensbezogene Fahrten angesehen und unterliegen deshalb nicht der Umsatzsteuer.²⁶

6 Fällt das Aufteilungsverbot bei gemischten Aufwendungen?

Betreffen Aufwendungen sowohl die private Lebensführung als auch den beruflichen oder betrieblichen Bereich, ist der berufliche bzw. betriebliche Anteil der Aufwendungen nur dann steuerlich abziehbar, wenn er sich nach objektiven Merkmalen und Unterlagen von dem privaten Aufwendungsanteil trennen lässt (R 12.1 EStR). Wurde eine Kongressreise mit typischen touristischen Aktivitäten kombiniert, führte dies z. B. dazu, dass nur die Kosten für den eigentlichen Kongress abzugsfähig waren, die Reisekosten konnten dagegen auch nicht anteilig berücksichtigt werden (vgl. R 12.2 EStR).

Zumindest für derartige gemischte Geschäfts-/Privatreisen will der 6. Senat des Bundesfinanzhofs²⁷ von den bisherigen Grundsätzen abweichen und eine Aufteilung der Kosten für Anreise und Unterkunft z. B. entsprechend dem Verhältnis der Kongresstage zu den übrigen Aufenthaltstagen zulassen. Da diese Auffassung aber im Widerspruch steht zu den Entscheidungen anderer Senate des Bundesfinanzhofs, ist die Frage dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt worden. Abzuwarten bleibt ebenfalls, ob sich aus der Entscheidung des Großen Senats auch Auswirkungen auf andere gemischte Aufwendungen ergeben.

24 BStBl 2006 I S. 432.

25 Vgl. § 9 Abs. 2 Satz 11 EStG n. F. sowie die Gesetzesbegründung (Bundestags-Drucksache 16/1545).

26 Vgl. BMF-Schreiben vom 7. Juli 2006 – IV B 2 – S 2177 – 44/06 (BStBl 2006 I S. 446) sowie BMF-Schreiben vom 27. August 2004 – IV B 7 – S 7300 – 70/04 (BStBl 2004 I S. 864).

27 Beschluss vom 20. Juli 2006 VI R 94/01.